

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 26.04.2017, Nr. 15/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 094 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 095 | Betreten von Grundstücken im Kreis Herford aus Gründen des Naturschutzes von Mai bis September 2017 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 096 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.78 "Herforder Heide" und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | Seite 3 |
| 097 | Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Freitag, 05.05.2017 um 16:00 Uhr, Kreishaus Herford, Amtshausstr. 3, 32052 Herford, Ebene 3, Sitzungsräume 300 - 302 | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 098 | Zustellung einer Verfügung der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 7 |
| 099 | 23. Änderungssatzung vom 21.04.2017 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 | Seite 7 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 100 | Inkrafttreten der Sanierungssatzung für das festgelegte Sanierungsgebiet „Löhne Innenstadt“ | Seite 9 |
| 101 | Wahlbekanntmachung: Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. | Seite 11 |
| 102 | Fundsachen-Online-Versteigerung am 08.06.2017 über 10 Tage | Seite 13 |
| 103 | 9. Änderungssatzung vom 21. April 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20. September 2001 | Seite 13 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | |
|------------|--|
| 094 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche |
|------------|--|

Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

095

Betreten von Grundstücken im Kreis Herford aus Gründen des Naturschutzes von Mai bis September 2017

Bekanntmachung:

Hiermit wird gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht, dass Vertreter der Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, EFTAS, Münster, und NLU, Senden berechtigt sind, in der Zeit von Mai bis September 2017 zu Zwecken des Naturschutzes Grundstücke zu betreten und dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Begründung:

Der Kreis Herford kündigt an, dass das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, vom Kreis Herford beauftragt wurde, eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH arbeitet mit den Büros EFTAS, Münster, und NLU, Senden, zusammen. Hierzu werden in der Zeit von Mai bis September 2017 beauftragte Personen im gesamten Kreis Herford unterwegs sein. Diese Personen können sich mit einem Schreiben des Kreises Herford ausweisen.

Gemäß § 73 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) dürfen Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Diese Maßnahmen sind rechtzeitig anzukündigen. Für die Biotoptypenkartierung ist nur das Betreten der Flächen und ggf. das Entnehmen einzelner, weniger Pflanzen erforderlich. Die Kartierer sind angehalten, möglichst keinen Flurschaden anzurichten. In der Regel ist das Betreten von hausnahen Hof- und Gartenflächen hierfür nicht erforderlich. Sofern abweichend dies doch erforderlich wird, wird dieses Betreten separat angekündigt.

Bei Schäden, die durch die Betretung oder Untersuchung entstehen, leistet der Kreis Herford Ersatz (§ 73 Satz 4 LNatSchG NRW).

Bei weiteren Nachfragen können sich Bürgerinnen und Bürger an die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herford, (Jutta Bergmann, 05221/13-2322, j.bergmann@kreis-herford.de oder Karl-Heinz Diekmann, 05221/13-2340, k.h.diekmann@kreis-herford.de) wenden.

Herford, den 13.04.2017

Kreis Herford
Der Landrat

gez.:
Im Auftrag
Udo Busse

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

096

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.78 „Herforder Heide“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.78 „Herforder Heide“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722). Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Herforder Stadtteils Elverdissen, entlang der Straße „Herforder Heide“. Der Geltungsbereich umfasst Teilstücke der Flurstücke 203, 397 und 665 der Flur 8 in der Gemarkung Elverdissen (Herford) (Anlage 1).

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 6.78 „Herforder Heide“ (Anlage 2) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird erstellt.“

Ziel der Planänderung ist die Ausweisung neuen Wohnbaulands und damit die Schaffung von Baurecht auf Teilflächen der Flurstücke 203 und 397, Flur 8. Des Weiteren gilt es die Verkehrs- und Wegeflächen der Straße „Herforder Heide“ und des Fußweges der ab der Straße „Herforder Heide“ in Richtung „Dohlenweg“ verläuft festzusetzen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

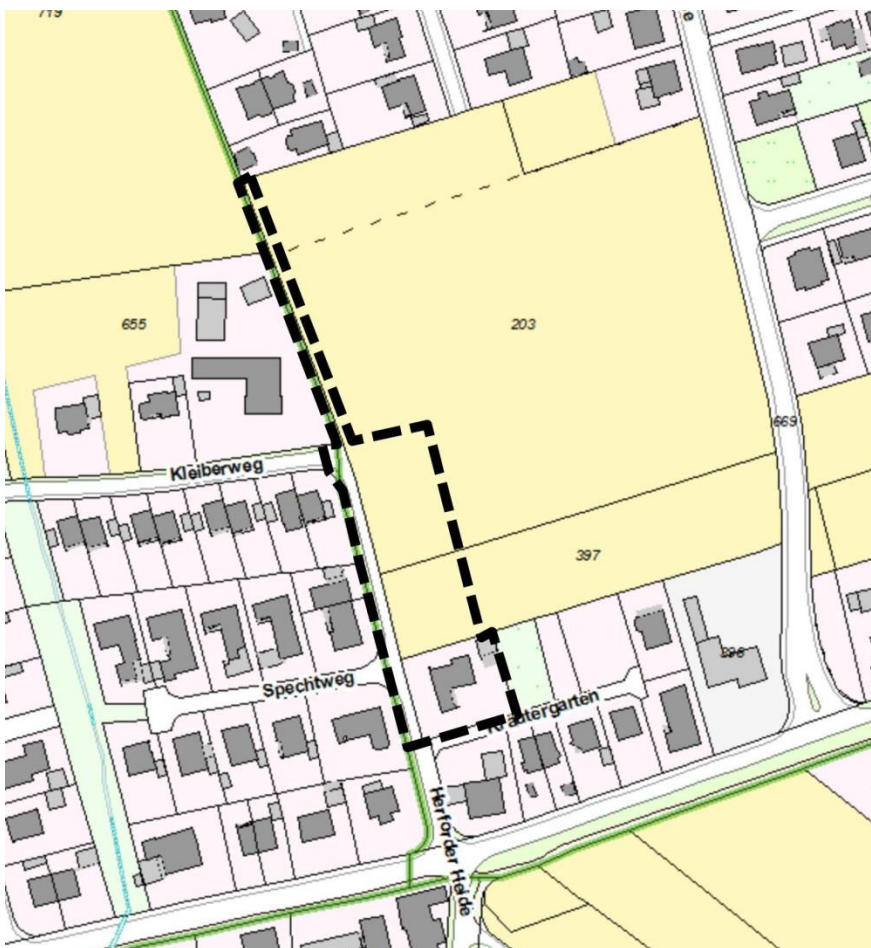


Abb. oben: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Planunterlagen des Vorentwurfes werden **in der Zeit vom 04.05.2017 bis einschließlich dem 18.05.2017** in einem Schaukasten der Abt. 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford während der Dienststunden ausgehängt.

Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen und diese von den Mitarbeiter/-innen der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Weller gern nach telefonischer Abstimmung unter der Tel.:05221/189-495.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6.78 „Herforder Heide“ vom 06.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 11.04.2017

i.V. Dr. Peter Böhm
Beigeordneter

097

Bekanntmachung der Sitzung des Rates am Freitag, 05.05.2017 um 16:00 Uhr, Kreishaus Herford, Amtshausstr. 3, 32052 Herford, Ebene 3, Sitzungsräume 300 - 302

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 24.02.2017
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.5a Stadttheater: Planung der Generalsanierung
 - A.5b Bildungscampus Herford:
 - a) Geänderter Wirtschaftsplan 2017 der Stadtentwicklungsgesellschaft Hansestadt Herford GmbH (SEH)
 - b) Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines zusätzlichen Gebäudes auf dem Bildungscampus Herford
 - A.5c INTERKOMM GmbH: Jahresabschluss 2016, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

- A.6 Haushalt 2017
Anzeige der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und Antrag auf Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage
Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 13.04.2017
- A.7 Projekt "Markthalle"
Sachstandsbericht
- A.8 Hanseaktivitäten 2016 und Folgejahre
- A.9 Ernennung der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr
- A.10 Interkommunale Vereinbarung mit der Stadt Bielefeld
- A.11 Ausbildungsquote
- A.12 Baumaßnahmen Zeitplan
- A.13 Vollausbau und Deckenerneuerung der L 778 (Elverdisser Straße und Rennstraße) durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW
- A.14 Neubau einer 3-fach-Sporthalle mit zusätzlichen Räumlichkeiten für Klassen, erweiterter Mittagsversorgung und erweitertem Verwaltungstrakt
- A.15 Einführung einer "Herford - Karte"
- A.16 Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz
- A.17 Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Herford bezüglich der Novellierung der Gemeindeordnung NRW
hier: Ausnahmeregelung zur zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitze gem. § 46 S. 2 GO NRW
- A.18 Gremienumbesetzungen:
 - A.18a Wahl eines neuen stellvertretenden, stimmberechtigten Mitgliedes der Jugendverbände für den Jugendhilfeausschuss
 - A.18b Bestellung eines Mitgliedes für den Beirat für Stadtbildpflege
 - A.18c Umbesetzung im Sozialausschuss
- A.19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen bezgl. Stilllegung des Atomkraftwerks Grohnde (Resolution)
(hier eingegangen am 02.03.17)
- A.20 Antrag der SPD-Fraktion bezgl. britischer Straßenbezeichnungen auf den Konversionsflächen
(hier eingegangen am 16.03.17)
- A.21 Antrag der Fraktion DIE LINKE bezgl. Solidaritätserklärung für Demokratie, Menschenrechte und Meinungsfreiheit in der Türkei
(hier eingegangen am 14.04.17)
- A.22 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezgl. Regionale 2022
(hier eingegangen am 19.04.17)
- A.23 Mitteilungen

- B. Nichtöffentlicher Teil
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 24.02.2017
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.2a Mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Herford GmbH und der Hansestadt Herford über die Trianel GmbH
a) und die Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG und deren Komplementär- GmbH
b) an der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG und deren Komplementär- GmbH sowie an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG und deren Komplementär- GmbH.
- B.2b Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Herford GmbH über die Trianel GmbH an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG sowie der Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs- GmbH.
- B.2c Bildungscampus Herford:
a) Vergabe eines Liquiditätskredites an die Stadtentwicklungsgesellschaft Hansestadt Herford GmbH (SEH) durch die Hansestadt Herford
b) Auswirkungsabbildung der Ansiedlung der FHF auf dem Bildungscampus Herford bei der Hansestadt Herford
c) Genehmigung zum Abschluss von Verträgen
- B.3 Bestellung einer Prüferin für den Stabsbereich 6, Örtliche Rechnungsprüfung
- B.4 Mitteilungen
- B.5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 24.04.2017

Der Bürgermeister
gez. Tim Kähler

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

098

Zustellung einer Verfügung der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung einer Verfügung der Stadt Bünde wird in diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

099

23. Änderungssatzung vom 21.04.2017 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 „Höhe der Unterrichtsgebühr“ (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer/in monatlich	Unterrichts- minuten	(bisher) ab 01.08.2016	ab 01.08.2017	monatliche Veränderung
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung				
5 - 8 Kinder	45	25,30 €	25,40 €	0,10 €
9 - 12 Kinder	60	25,30 €	25,40 €	0,10 €
MGA im Rahmen einer AG in einer Grundschule / Schule		15,70 €	15,80 €	0,10 €
b) Einzelunterricht				
Einzelunterricht	30	65,40 €	66,60 €	1,20 €
Einzelunterricht	45	98,10 €	99,90 €	1,80 €
Einzelunterricht	60	130,80 €	133,20 €	2,40 €
c) Gruppenunterricht				
mit 2 Schüler/innen	45	50,50 €	51,40 €	0,90 €
mit 2 Schüler/innen	60	65,40 €	66,60 €	1,20 €
ab 3 Schüler/innen	45	36,10 €	36,70 €	0,60 €
ab 3 Schüler/innen	60	48,20 €	48,90 €	0,70 €
ab 5 Schüler/innen im Rahmen einer AG in einer allgemein bildenden Schule	45	27,60 €	27,70 €	0,10 €
d) Jeki / JeKits		23,00 €	23,00 €	3,00 €
e) Instrumentenkarussell	45	45,60 €	46,40 €	0,80 €

f) Ergänzungs- und Ensembleunterricht (sofern nicht gebührenfrei)					
aa) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. bis 19 Personen		13,90 €		14,00 €	0,10 €
bb) Ensembles; Orchester, Spielkreise Musiktherapie etc. ab 20 Personen		7,70 €		7,80 €	0,10 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die 23. Änderungssatzung vom 21.04.2017 zur Gebührensatzung zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bünde vom 31.05.1994 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 21.04.2017

Der Bürgermeister

gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

100

Inkrafttreten der Sanierungssatzung für das festgelegte Sanierungsgebiet „Löhne Innenstadt“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Löhne Innenstadt“ gem. § 142 (3) BauGB beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

- „a) Die während der öffentlichen Auslegung nach § 137 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 139 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
- b) Das Sanierungsgebiet wird entsprechend der Planzeichnung wie folgt begrenzt und gem. § 142 (1) BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt:

Im Norden: Ausgehend von der Schützenstraße mit dem dortigen Sportplatz entlang der nördlichen Grenze des besonderen Landschaftsschutzgebietes Werre in östliche Richtung, die Lübbecker Straße und den Festplatz im Süden querend, weiter entlang der nördlichen Grenze des besonderen Landschaftsschutzgebietes Werre in östliche Richtung bis zum Städtischen Gymnasium,

Im Osten: in südliche Richtung die Werre querend, entlang der Werrestraße, entlang der Rathausstraße bis zur Zufahrt Rathaus, geradlinig weiter in Richtung Süden zur Oeynhausener Straße, diese überspringend und weiter Richtung Bahntrasse, in östliche Richtung entlang der Bahntrasse bis zur Königsbrücke, die Bahntrasse querend und weiter die Bebauung entlang der Königstraße inklusive der Grundschule Löhne-Bahnhof querend bis in Höhe Jahnstraße,

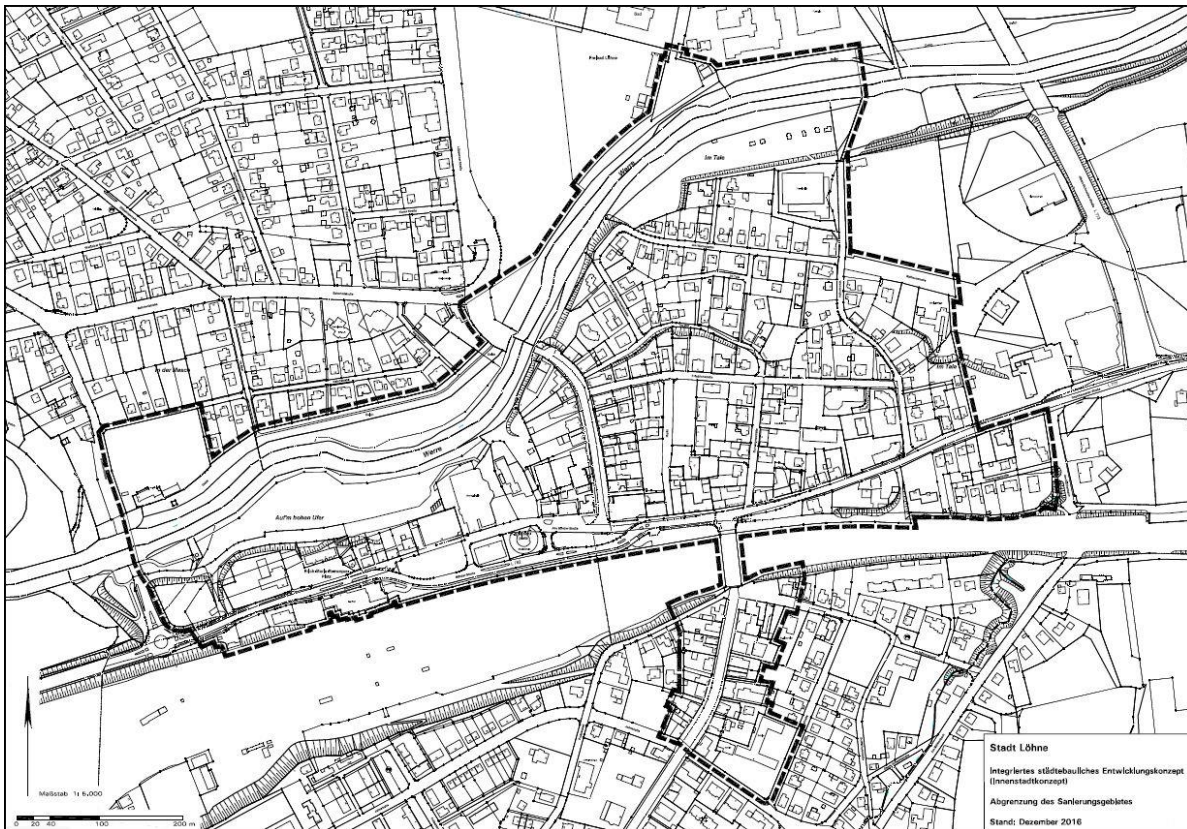
Im Süden: die Königstraße querend und weiter in nördliche Richtung die Bebauung entlang der Königstraße querend, die Bahntrasse entlang der Königsbrücke in nördliche Richtung querend und weiter in westliche Richtung entlang der Bahntrasse bis zum Kreisverkehr Bündler Straße / Schützenstraße,

Im Westen: weiter in nördliche Richtung entlang der Schützenstraße bis zum Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

- c) Auf dieser Grundlage wird zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Löhne Innenstadt“ der beigefügte Entwurf der Satzung mit redaktioneller Ergänzung gem. § 142 (3) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung zur Sanierungssatzung „Löhne Innenstadt“ wird zugestimmt.“

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 29.03.2017 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Löhne Innenstadt“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 10 (3) 4 BauGB tritt die Sanierungssatzung „Löhne Innenstadt“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird die Sanierungssatzung einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Sanierungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungssatzung mit ihrer Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
 2. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen der Sanierungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 05.04.2017

veröffentlicht am: 26.04.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

101

**Wahlbekanntmachung am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt	Löhne
gehört zum Wahlkreis	91 Herford II – Minden-Lübbecke IV
und ist in	22 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**

die in der Zeit

Datum
10.04.2017

 bis

Datum
23.04.2017

 zugestellt wird, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im

Ort, Raum
Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

eingesehen werden.

- 2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- 3. Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Löhne (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Löhne werden

Anzahl
4

 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Löhne, den 19. April 2017

Stadt Löhne Der Bürgermeister gez. Poggemöller (Poggemöller)

102

Fundsachen-Online-Versteigerung am 08.06.2017 über 10 Tage

Die Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, werden in diesem Jahr wieder online über die Homepage www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Auktion startet am 08.06.2017 und läuft über 10 Tage.

Interessierte können sich ab dem 11.05.2017 in einer Vorschau unter der oben genannten Homepage einen Überblick über die zu versteigernden Fundsachen verschaffen.

Eigentumsrechte sind bis zum Termin der Versteigerung im Fundbüro der Stadt Löhne anzuzeigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.loehne.de/fundbuero oder unter Tel.: 05732/100-374

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Im Auftrag
gez. Greinke

103

9. Änderungssatzung vom 21. April 2017 zur Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20. September 2001

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 5 „Anregungen und Beschwerden“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Löhne fallen.“

2.) § 10 „Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 4, Buchstabe f) wird der Betrag 30,- Euro durch 80,- Euro ersetzt.

In Absatz 4, Buchstabe g) werden die Wörter „mindestens 10 Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens 8 Mitglieder“, und die Wörter „mindestens 20 Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens 16 Mitglieder“, sowie die Wörter „mindestens 30 Mitglieder“ durch die Wörter „mindestens 24 Mitglieder“ ersetzt.

In Absatz 4 Buchstabe g) letzter Halbsatz werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „nach § 46 GO in Verbindung mit“ ersetzt.

Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Bauausschuss
- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne“
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Sportausschuss.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bestätigung

Erlass der 9. Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20.09.2001“ vom 21. April 2017.

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der 9. Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20.09.2001“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 29.03.2017 übereinstimmt und bei der Vorbereitung der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Löhne, den 21.04.2017

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur „Hauptsatzung der Stadt Löhne vom 20.09.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 21.04.2017

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 04.05.2017 und der 17.05.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.